

## Ordnung über die berufliche Vorsorge

### Änderung vom 25. Oktober 2017

Der Verwaltungsrat der BSABB (BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel) beschliesst:

I.

#### Die Ordnung über die berufliche Vorsorge vom 23. Januar 2012 wird wie folgt geändert:

In den §§ 1 Abs. 1 und 3 Abs. 1 lit. a wird der Verweis auf Art. 89a Abs. 6 ZGB in Art. 89a ZGB geändert.

#### Der Anhang erhält folgende neue Fassung:

Anhang

1.

<sup>1</sup> Die jährliche Grundgebühr für die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach dem jeweils ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme, bei Vorsorgeeinrichtungen mit Vollversicherungsverträgen werden die Rückkaufswerte zur Bilanzsumme hinzugerechnet):

	Bilanzsumme in CHF	Gebühr in CHF
bis	100'000	455
	100'001 - 500'000	935
	500'001 - 1'000'000	1'280
	1'000'001 - 5'000'000	1'625
	5'000'001 - 10'000'000	2'020
	10'000'001 - 20'000'000	2'950
	20'000'001 - 50'000'000	3'520
	50'000'001 - 100'000'000	4'150
	100'000'001 - 250'000'000	5'050
	250'000'001 - 500'000'000	6'030
	500'000'001 – 750'000'000	7'500
	750'000'001 - 1'000'000'000	8'950
	1'000'000'001 - 2'500'000'000	13'450
	2'500'000'001 – 5'000'000'000	18'900
	5'000'000'001 – 10'000'000'000	24'300
ab	10'000'000'001	31'500

<sup>2</sup> Die BSABB erhebt für die nachfolgend umschriebenen Handlungen Gebühren in folgendem Gebührenrahmen:

	<b>Handlung</b>	<b>Gebühr in CHF</b>
a.	Übernahme der Aufsicht (inkl. Vorprüfung und Genehmigung der Urkunde)	500 - 2'500
b.	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigung von notariell beurkundeten Urkunden und -änderungen	500 - 3'000
c.	Vorprüfung, Prüfung und Genehmigungen von Urkunden-änderungen ohne vorgängige notarielle Beurkundung	1'000 - 4'500
d.	Definitive Registrierung, Änderungen oder Streichung im Register für berufliche Vorsorge (inkl. Genehmigung des Schlussberichts)	500 - 3'000
e.	Sitzverlegungen / Aufsichtsentlassungen	500 - 2'500
f.	Liquidationen	500 – 1'500
g.	Fusionen / Aufteilungen	1'000 - 20'000
h.	Aufhebungen mit oder ohne vorgängige Liquidation	1'000 - 20'000
i.	Genehmigung von Verteilplänen oder Übertragungsverträgen	1'000 – 15'000
j.	Leistungs- bzw. Vorsorgereglemente	300 - 5'000
k.	Andere Reglemente	150 - 5'000
l.	Teilliquidationsreglemente (Genehmigung)	500 - 2'500
m.	Anordnung von Massnahmen nach Art. 62 und 62a Abs. 2 BVG	500 - 10'000
n.	Bearbeitung von Aufsichtsbeschwerden oder von Beschwerden im Rahmen von Teilliquidationen (Art. 53d Abs. 6 BVG)	500 – 10'000
o.	Beratung oder Begutachtung von Angelegenheiten der beruflichen Vorsorge	500 – 10'000
p.	Weitere Verfügungen oder aufsichtsrechtliche Aufwendungen	250 - 5'000
q.	Zweite und jede weitere Fristerstreckung	50
r.	Mahnungen von Berichterstattungsunterlagen (inkl. Vollständigkeitsmahnungen) und anderen Dokumenten: pro Mahnung	50
s.	Kopiaturen von elektronisch eingereichten Prüfunterlagen (z.B. PDF-Format) Grundgebühr zusätzlich je Seite	100 2
t.	Registerauszug pro Einrichtung	50

<sup>3</sup> Zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst. Wer eine Amtshandlung veranlasst, kann zudem zur Leistung eines

Kostenvorschusses angehalten werden. Bei Aufsichtsbeschwerden und bei Beschwerden nach Art. 53d Abs. 6 BVG werden die Gebühren der unterliegenden Partei auferlegt. Davon ausgenommen sind Verfahren nach Art. 86a Abs. 8 BVG.

<sup>4</sup> Gibt eine beaufsichtigte Einrichtung Anlass zu ausserordentlicher Kontrolle oder zu ausserordentlichen Abklärungen, so können die Gebühren, bei Gebührenrahmen die obere Gebühr, maximal verdoppelt werden.

<sup>5</sup> Die Gebühr wird bei Rechnungsstellung fällig und sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Änderung der jährlichen Grundgebühr kommt erstmals auf Jahresrechnungen mit Bilanzstichtag (Abschluss des Geschäftsjahres) per 1. Januar 2017 zur Anwendung.

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATS

Der Präsident: Prof. Dr. iur. F. Uhlmann